

Vier Jahre sind genug!

Stellungnahme

zum aktuellen Entwurf der Musterweiterbildungsordnung (MWBO) der BPTK

- Gegenüberstellung der Argumente -

unith e.V.

Stand: 22. März 2021

Die aktuell im Entwurf der MWBO der Bundespsychotherapeutenkammer (BPTK) formulierten Eckpunkte – vor allem die sich abzeichnende Festlegung auf eine Gesamt-Weiterbildungszeit von fünf Jahren - stellen (unter Berücksichtigung des Approbationsstudiums und im Vergleich zur aktuellen postgradualen Ausbildung) mindestens eine Verdoppelung der Anforderungen dar, um den Fachkunde-Status zu erreichen. **Diese Ausweitung ist fachlich nicht begründet und bedeutet eine unverhältnismäßige Einschränkung der beruflichen und persönlichen Lebensplanung der zukünftigen Kolleg*innen.** Wir setzen uns für eine Weiterbildungszeit von vier Jahren sowie weitere flexible Regelungen in der Muster-Weiterbildungsordnung ein.

Im Folgenden werden sowohl die Argumente der Bundespsychotherapeutenkammer und der Bundesländer AG (Gruppe der Präsident*innen der Landes-Psychotherapeutenkammern) als auch unsere Gegenpositionen dargestellt.

Im Einzelnen:

1. **Weiterbildungszeit: Vier Jahre sind genug!**
2. **Flexibilität: Schwerpunktbildung und wissenschaftliches Weiterkommen ermöglichen**
3. **Mindest-Wochenarbeitszeiten unter 50% einer Vollzeitstelle in der ambulanten Weiterbildung ermöglichen**

Thema 1: Weiterbildungszeit: Vier Jahre sind genug!	
Pro fünf Jahre	Pro vier Jahre
Mit der Weiterbildung sollen deutlich umfassendere Kompetenzziele als mit der bisherigen postgradualen Ausbildung erreicht werden. (u.a. Gruppenpsychotherapie, e-mental health, aufsuchende Therapie, multiple psychische Erkrankungen; Traumafolgestörungen, Persönlichkeitsstörungen, Senioren, Rehabilitation).	Es ist gut begründet, dass sich die Erweiterung von Kompetenzen auch in der Spezifizierung des Studiums und der zeitlichen Erweiterung der Weiterbildung niederschlägt. Viele der Kompetenzziele werden allerdings auch schon jetzt im Rahmen der postgradualen Ausbildung erreicht. Vor dem Hintergrund des neu eingeführten spezifischen Studiums ist eine Erweiterung der notwendigen Weiterbildungszeit (im Vergleich zur jetzigen Psychotherapieausbildung) um mehr als ein Jahr fachlich nicht begründbar. Im spezifizierten Studium sind nach der Approbationsordnung 5.400 Stunden einschlägiger theoretischer und praktischer Ausbildung vorgegeben und es werden sechs Monate praktische, berufsqualifizierende Tätigkeiten geleistet.

	<p>Die Qualifikationen werden sowohl durch die akademischen Bachelor- und Masterprüfungen auch durch das Staatsexamen (Approbationsprüfung) bestätigt. Hierdurch sind die Nachweise für ein deutlich höheres Kompetenzniveau – im Vergleich zu den bisherigen akademischen Abschlüssen – bereits zu Beginn der Weiterbildung erbracht.</p> <p>Unter Berücksichtigung des spezifischen Studiums (Theorie und Praxis) käme die Forderung von fünf Jahren Weiterbildung, um den Fachkundestatus zu erreichen, im Vergleich zu heute mindestens einer Verdoppelung der Anforderungen gleich.</p> <p>Weiterhin können die im aktuellen Entwurf der MWBO vorgeschlagenen Umfänge für bestimmte im Rahmen der Weiterbildung zu erbringenden Leistungen (s.g. Richtzahlen) innerhalb einer 4-jährigen Weiterbildungszeit erbracht werden.</p> <p>Eine 5-jährige Weiterbildungszeit lässt sich daher – auch unter Berücksichtigung der erweiterten Kompetenzanforderungen – fachlich nicht begründen, ist in hohem Maße unverhältnismäßig und schränkt die Betroffenen in ihrer beruflichen und privaten Lebensführung stark ein.</p> <p>Mit einer Anforderung von fünf Jahren Weiterbildung würden auch Zeiten gebunden, die für eine wissenschaftliche Weiterqualifikation eingesetzt werden könnten.</p>
<p>Weniger als fünf Jahre wäre politisch unklug und würden unserer Profession langfristig schaden, da wir den Facharztstatus nicht erreichen.</p>	<p>Das reformierte Psychotherapeutengesetz hat zur Etablierung eines eigenen akademischen Heilberufs geführt. Das hoch spezifizierte Studium muss nicht – wie in der Medizin – für etwa 36 Gebiete die Basisqualifikationen vermitteln, sondern lediglich für drei (Erwachsene, Kinder- und Jugendliche und voraussichtlich neuropsychologische Psychotherapie). Allein hierdurch erreichen wir eine fachliche Qualifikation, die im Vergleich zum Medizinstudium deutlich höher ist.</p> <p>Daher lässt sich gut begründen, dass „unser“ Fachpsychotherapeut*innenstatus sehr gut in vier Jahren erreicht werden kann.</p>

	<p>Erlaubt ist in diesem Zusammenhang auch ein Vergleich mit weiteren akademischen Heilberufen. So wird in der Zahnmedizin der Fachkandidatstatus nach spezifischem Studium und einer dreijährigen Weiterbildung erreicht; auch die Weiterbildungszeit in der Pharmazie liegt bei 36 Monaten.</p>
<p>Weiterbildung ist etwas „ganz Anderes“ als die jetzige Ausbildung. In der Weiterbildung erfolgt Patientenversorgung. Heutige Ausbildungskandidat*innen nehmen „nicht wirklich“ an der Versorgung teil. Eher „sammeln sie Fälle“.</p>	<p>Auch in der jetzigen postgradualen Ausbildung werden – vor allem im Rahmen der praktischen Ausbildung - de facto Versorgungsaufgaben erfüllt. Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen verlangen schon heute die Behandlung eines „breiten Spektrums“ an Patient*innen mit verschiedenen Störungsbildern. Je nach Verfahren werden im Rahmen der jetzigen Ausbildung zwischen 20 und 40 Patient*innen lege artis (da supervidiert und im Rahmen der PT-Richtlinien) behandelt; d.h. psychotherapeutisch versorgt. Ein Vergleich mit der bisherigen postgradualen Ausbildung ist daher – auch unter Berücksichtigung, dass die Weiterbildung im Unterschied zur derzeitigen postgradualen Ausbildung in Zukunft in Berufstätigkeit erfolgt - der bestmögliche.</p>
<p>Längere Weiterbildungszeit ist ja nicht schädlich für die PTWs (Psychotherapeut*innen in Weiterbildung), da sie ja im Beruf und im Angestelltenverhältnis erfolgt.</p>	<p>Dies wäre nur dann ein gewisser Vorteil, wenn die strukturellen Rahmenbedingungen entsprechende Stellen in ausreichendem Umfang zur Verfügung stellen.</p> <p>Jedoch ist in jedem Fall zu bedenken, dass die Anforderungen an die Weiterbildung grundsätzlich in die Rechte auf berufliche und persönliche Selbstbestimmung von zukünftigen Kolleg*innen eingreifen. Man beschränkt deren Flexibilität (Bsp. Wahl des Lebensraums und der weiteren beruflichen Tätigkeit). Diese Einschränkungen dürfen ausschließlich fachlich begründet werden. Das Argument, dass die Weiterbildung ja in einem Anstellungsverhältnis stattfindet, kann nur dann eine Begründung für erweiterte Anforderungen sein, wenn diese für einen notwendigen zusätzlichen Kompetenzerwerb erforderlich ist.</p>
<p>Prognosen, dass die notwendigen Stellen in Zukunft mehr und mehr eingerichtet werden.</p>	<p>Alle derzeit zur Verfügung stehenden Prognosen weisen auf einen deutlichen Mangel an Weiterbildungsstellen – sowohl im stationären als auch ambulanten – Bereich; insbesondere aber im s.g. institutionellen Bereich hin. Die Realisierbarkeit der Weiterbildung ist damit sehr fraglich.</p>

Geht man von einer mittelfristig zu erwartenden Zahl von mindestens 2.500 bis 3.500 Approbationen pro Jahr aus, werden bei einer fünfjährigen Weiterbildungszeit 12.500 bis 17.500 Stellen benötigt. Die von der BPTK vorgelegten optimistischen Prognosen beruhen auf sehr vagen Annahmen. Klar ist jedoch, dass bei einer 5-jährigen Weiterbildungszeit 25% mehr Stellen als bei einer vierjährigen gebraucht werden.

Das Risiko, bei einer zunehmend ansteigenden Zahl an Weiterbildungswilligen, für die keine entsprechenden Stellen zur Verfügung stehen, wird durch eine 5-jährige Weiterbildungszeit deutlich erhöht.

Während die Kammern die Berufschancen unseres Nachwuchses insgesamt nur in gewissem Maße beeinflussen kann, tragen sie jedoch für die deutlich erhöhte Wahrscheinlichkeit einer prekären Lage vieler Approbierter (bei längerer Weiterbildungszeit) eine klare (Mit-) Verantwortung.

Zudem wird eine zunehmend höhere Zahl an Kolleg*innen ohne Weiterbildung schon mittelfristig die fachliche Qualität des gesamten Berufsstands in Gefahr bringen. Diese Gruppe wird eine politisch zunehmende Kraft in den Kammern haben und sich entsprechende Arbeitsmöglichkeiten mit deutlich geringeren Qualifikationsanforderungen schaffen.

Die neue Personalverordnung für stationäre Einrichtungen sieht – nach aktuellem Stand - möglicherweise einen Aufwuchs von zwei Psychotherapeut*innenstellen pro 100 Betten vor. Hierdurch kann der Bedarf an **stationären WB Stellen** bei weitem nicht gedeckt werden. Insbesondere im Bereich der stationär psychotherapeutischen Versorgung für Kinder und Jugendliche wird es einen sehr engen Stellenmarkt geben.

Hinsichtlich der **ambulanten Weiterbildung** sind die Zahlen des IMPP über abgeschlossenen Approbationen eine gut belastbare Grundlage für die an den Ausbildungsinstituten vorhandenen Kapazitäten. Nach der aktuellen Statistik des IMPP wurden im Jahr 2020 rund 3.300 Therapeut*innen ausgebildet.

	<p>Bei einer (geschätzten) durchschnittlichen Zahl von rund 700-800 real durchgeführten Therapiestunden im Rahmen der praktischen Ausbildung entspricht dies etwa einer knapp 12-monatigen Vollzeitstelle. (42 Arbeitswochen Wochen pro Jahr x 20 Therapiestunden wöchentlich = 840 Stunden). Bei der diskutierten Anforderung einer zweijährigen (Vollzeit-) Weiterbildung im ambulanten Bereich könnten daher mit den aktuellen Ressourcen der staatlich anerkannten Institute maximal nur etwa 1.700 Weiterbildungsteilnehmer*innen jährlich eine Stelle angeboten werden.</p> <p>Schon eine 18-monatige ambulanten Weiterbildung würden eine Erweiterung der derzeitigen ambulanten Kapazitäten um rund 850 Stellen erfordern; für eine 2-jährige ambulante Pflichtweiterbildung wäre entsprechend mindestens eine Verdoppelung der aktuellen Ressourcen notwendig.</p>
<p>Es ist dringend notwendig, die „Augenhöhe“ mit den Fachärzt*innen, von denen eine fünfjährige Weiterbildung gefordert wird, zu erreichen.</p>	<p>Das „Augenhöhe“-Argument wird eher durch vage Befürchtungen und berufspolitisch motivierte Vergleiche mit „den Ärzten“ als durch Fakten gestützt. Zwar ist es richtig, Befürchtungen zu formulieren und „im Auge“ zu behalten; diese dürfen jedoch nicht das Hauptkriterium für eine Entscheidung sein, über die für den Kompetenzerwerb notwendigen Zeiten hinaus den beruflichen Nachwuchs verlängert im Weiterbildungsstatus zu halten.</p> <p>Psychotherapie ist durch die Reform viel deutlicher als bisher als eigenständiger akademischer Heilberuf etabliert worden. Psychotherapeut*innen erreichen nach spezifischem Studium, Staatsprüfung sowie dem dann folgenden fachlich begründeten Kompetenzspektrum zeitlich früher das geforderte Kompetenzniveau (Fachpsychotherapeut*innenkompetenz) als ärztliche Kolleg*innen in den Bereichen Psychiatrie und/oder Psychosomatik. Daher können und sollten wir sachgerecht eigene Normen für die Weiterbildung setzen und wir können diese im Gesundheitswesen gut und selbstsicher begründen.</p>

Thema 2: Flexibilität in der Weiterbildung	
mind. je 24 Monate (ambulant und stationär) + max. 12 Monate (institutionell)	mind. je 18 Monate (ambulant und stationär) + max. 12 Monate (institutionell)
Zum Erreichen der Kompetenzen sind mindestens je zwei Jahre im ambulanten und stationären Arbeitskontext notwendig.	<p>Hinsichtlich psychotherapeutischer Kompetenzen muss zwischen <u>setting- und verfahrenübergreifenden</u> und <u>setting- und verfahrensspezifischen</u> Kompetenzen unterschieden werden.</p> <p>Für einen deutlichen Teil der geforderten psychotherapeutischen Kompetenzen mit Abschluss der Weiterbildung gilt, dass diese sowohl im stationären als auch ambulanten Setting (ggf. auch institutionellen Setting) erworben werden können. Daher ist es möglich, dass – je nach persönlicher Schwerpunktsetzung der PTWs, je nach Verfügbarkeit von WB Stellen aber auch je nach spezifischen Anforderungen von Weiterbildungsstätten (z.B. Notwendigkeit von längeren Arbeitsverträgen) – im Rahmen einer Mindest-Gesamtweiterbildungszeit die Anforderungen für die einzelnen Weiterbildungssettings in unterschiedlicher zeitlicher Länge erfüllt werden können.</p> <p>Konkret schlagen wir vor:</p> <p>Gesamt Weiterbildungszeit 48 Monate</p> <p>Ambulante Weiterbildung mindestens 18 Monate</p> <p>Stationäre Weiterbildung mindestens 18 Monate</p> <p>Institutionelle Weiterbildung bis zu 12 Monate</p> <p>Dabei würden – falls keine institutionelle Weiterbildung erfolgt - die ambulanten und / oder stationären Mindestzeiten so erweitert, dass die Gesamtweiterbildungszeit erreicht wird.</p>
Stationäre Einrichtungen haben kein Interesse, Psychotherapeut*innen in Weiterbildung einzustellen, wenn diese weniger als 24 Monate in der Institution arbeiten, da die Einarbeitungszeit sich sonst nicht lohnt. Daher werden deutlich weniger	Stationäre Versorgungseinrichtungen werden – unabhängig von der Mindest-WB Zeit – einen Stab an Psychotherapeut*innen brauchen, um die sozialrechtlich notwendigen strukturellen

<p>Kliniken überhaupt Assistent*innenstellen einrichten.</p>	<p>Vorgaben (Personalschlüssel) zu erfüllen. Alternativ zu Weiterbildungsstellen müssten sonst ausschließlich Therapeut*innen mit Fachkundestatus und damit höherer tariflicher Einstufung eingestellt werden.</p> <p>Selbstverständlich kann eine Klinik dennoch längere Laufzeiten für Arbeitsverträge vereinbaren. Mit einer 18-monatigen stationären Mindest-WB-Zeit sind die Kliniken jedoch gehalten, zumindest für alles, was über die Mindestzeit hinausgeht, attraktive Bedingungen zu schaffen. Daher wird eine Flexibilisierung auch im stationären Bereich unseren Nachwuchs unterstützen.</p>
<p>Bei geringeren Laufzeiten der Verträge besteht die Gefahr, dass die Bezahlung geringer wäre.</p>	<p>Unabhängig von der Vertragsdauer müssen Personen entsprechend ihrer Ausbildung (Studium plus Staatsexamen) nach Tarif bezahlt werden.</p>
<p>Weiterbildungsambulanzen sind nur zu finanzieren, wenn eine (ambulante) Weiterbildungszeit von 24 Monaten gefordert wird.</p>	<p>Betriebswirtschaftliche Berechnungen zeigen deutlich, dass auch mit einer 18-monatigen ambulanten (Mindest-) Weiterbildungszeit eine Weiterbildungsambulanz wirtschaftlich gut geführt werden kann. Die Anforderungen an notwendigen infrastrukturellen Ressourcen (z.B. Räume) wären bei einer 18-monatigen Weiterbildungszeit sogar geringer.</p>
<p>Es können zusätzliche ambulante Weiterbildungsstellen bei Niedergelassenen eingerichtet werden</p>	<p>Es sind noch keine Modelle erkennbar, die das Problem lösen, wie in psychotherapeutischen Praxen PTWs tarifrechtlich – selbst mit geringerem als 50% Umfang – eingestellt werden könnten.</p>
<p>Es stehen genügend Patient*innen für die Weiterbildung zur Verfügung.</p>	<p>Die Versorgungsleistung aktueller Ausbildungsambulanzen liegt – je nach Größe – bei der von 5 bis 15 niedergelassenen Praxen.</p> <p>Schon für eine 18-monatige ambulante Weiterbildung würden etwa doppelt so viele Patienten ($840 \times 1,5 = 1.260$ Therapiestunden) versorgt werden müssen als in der jetzigen Ausbildung nach den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen (600 Std.) verlangt werden. Die Versorgungskapazität bei einer zweijährigen Weiterbildung läge bei rund 1.700 Behandlungsstunden pro Psychotherapeut*in in Weiterbildung.</p>

	Es muss daher berücksichtigt werden, dass das Risiko auch für Engpässe hinsichtlich therapie-suchender Personen bei einer geforderten Mindest-Ambulanzzeit von 24 Monaten entsprechend wesentlich erhöht ist und dadurch auch die Nachfrage nach Therapieplätzen bei niedergelassenen Kolleg*innen geringer ausfällt.
--	---

Thema 3: Wochenarbeitszeit in der ambulanten Weiterbildung auch unter 50% einer Vollzeitstelle ermöglichen	
Mindestens 50% festlegen	Geringeren Stellenumfang (< 50%) in der ambulanten WB ermöglichen
Mit weniger als 50% kann man keine zielführende Weiterbildung machen. Mit weniger als 50% wird die Weiterbildung ein „Nebenbei“.	In unserem Beruf gibt es – insbesondere in der ambulanten Versorgung - gute Erfahrung mit Teilzeittätigkeit; insbesondere im ambulanten Bereich. Eine 33%-Stelle in einer Weiterbildungsambulanz würde rund 13 Wochenarbeitsstunden entsprechen. In dieser Zeit können 6-8 Patient*innen psychotherapeutisch versorgt werden; die übrige Zeit ist notwendig für Supervision, Vor- und Nachbereitung der Therapien sowie administrative Aufgaben.
Die Heilberufe-Kammergesetze erlauben (zumindest in einigen Bundesländern) keine geringeren Stellenanteile. Um sicherzustellen, dass ein Länderwechsel der PTWs möglich sein wird, müssen die Regeln in den verschiedenen Bundesländern gleich sein.	Grundsätzlich sollten zwei Prinzipien berücksichtigt werden: (1) Durchlässigkeit und Flexibilität für die PTWs bei der Wahl ihres Wohn- und Arbeitsorts – das erfordert Sicherstellung der Kompatibilität der WB Regularien in verschiedenen Bundesländern und (2) Dominanz der sachlichen Argumente über juristischen (Kammergesetze). Gegebenenfalls müssen Kammergesetze in Kooperation mit den anderen akademischen Heilberufen in den jeweiligen Ländern angepasst werden. Hierbei ist jedoch wichtig, dass in der MWBO wir selbst nicht eine 50%-Regelung fest-schreiben. Dies würde unsere fachlichen Argumente (sinnvolle geringere Wochenarbeitszeit mindert nicht den Kompetenzerwerb) bei entsprechenden Initiativen deutlich schwächen. Es ist wichtig, dass bei einem Wechsel zwischen Bundesländern bereits erbrachte WB Leistungen anerkannt bleiben. Hier müssen die WBOs der Länder entsprechende Regelungen vorsehen.

<p>Das Prinzip „Hauptberuflichkeit“ würde mit kleinen Stellenanteilen nicht erfüllt.</p>	<p>Hauptberuflichkeit bedeutet nach der aktuellen Rechtsprechung, dass die Tätigkeit in der Weiterbildung den größten Teil der beruflichen Tätigkeit ausmachen muss. Diese Voraussetzung kann auch mit geringeren als 50%-igen Stellenanteil erfüllt werden. Vorausgesetzt ist, dass keine andere (nicht weiterbildungsbezogene) Tätigkeit mit einem höheren Stellenanteil außerhalb von Tätigkeiten an anerkannten Weiterbildungsstellen ausgeübt wird.</p> <p>Sicherlich unproblematisch ist eine Kombination von zwei oder mehr Teilzeit-Weiterbildungsstellen, wenn damit eine Wochenarbeitszeit von mindestens 50% erreicht wird. Beispielsweise 65% stationär plus 35% ambulant.</p>
	<p>Mit geringeren (als 50%) Wochenarbeitszeiten können (ambulante) Langzeittherapien leichter realisiert werden.</p>
	<p>Mit der Möglichkeit von Wochenarbeitszeiten geringer als 50% einer Vollzeitstelle wird die Vereinbarkeit von beruflicher Weiterbildung und privater Lebensführung (z.B. Elternzeit) erleichtert und sicherlich für einige überhaupt erst ermöglicht. Wird eine 50%-Festlegung eingeführt, müssten Eltern möglicherweise die Weiterbildung zeitweise ganz unterbrechen.</p>
	<p>Wochenarbeitszeiten unter 50% können zudem in gewissem Ausmaß wissenschaftliches Arbeiten (z. B. Arbeiten an einer Promotion) erleichtern.</p>